



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für,
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Vernehmlassung zur Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich

Ergebnisbericht

Bern, 15. November 2021

Table des matières

1	AUSGANGSLAGE	3
2	TEILNEHMENDE AN DER VERNEHMLASSUNG	3
3	STELLUNGNAHMEN	4
3.1	Kurzüberblick	4
3.2	Allgemeine Bemerkungen	4
3.3	Bemerkungen zu Variante 1: Art. 20a, Verfahren konzentriert auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG	7
3.4	Bemerkungen zur Variante 2: Art. 20a, Verfahren konzentriert auf die vorgenommenen Änderungen seit der letzten Akkreditierung	11
3.5	Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen	13
4	ZUSÄTZLICHE ANTRÄGE	13

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹ (HFKG) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich² hat der Hochschulrat die Voraussetzungen der Akkreditierung konkretisiert und die Verordnung vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich³ (Akkreditierungsverordnung HFKG) erlassen.

Der Hochschulrat hat am 27. November 2017 entschieden, die Akkreditierungsverordnung dahingehend zu präzisieren, dass das aktuell geltende Verfahren ausschliesslich die erstmalige Akkreditierung betrifft (vgl. Art. 1 Bst. c; Titel 5. Abschnitt; Art. 8a). Für die Erneuerung der Akkreditierung braucht es separate Regelungen. Entsprechend hat der Hochschulrat den Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR) beauftragt, Vorschläge für ein vereinfachtes Verfahren zur Erneuerung der Akkreditierung auszuarbeiten.

Nachdem der SAR die Konzepte für die Erneuerung der Akkreditierung mit verschiedenen Anspruchsgruppen diskutiert und internationale Erfahrungen sowie die Meinung von in der Schweiz anerkannten Akkreditierungsagenturen einbezogen hat, unterbreitete er dem Hochschulrat für seine Sitzung vom 25. Februar 2021 einen Vorschlag mit 2 Varianten für die Anpassung der Akkreditierungsverordnung. Der Vorschlag zur Erneuerung der Akkreditierung muss die Bedingungen betreffend Inhalt (Art. 27 und 30 HFKG) und Form (Art. 32 HFKG; Art. 8–20 Akkreditierungsverordnung HFKG) erfüllen, die vom Gesetz und den ESG («Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area») für sämtliche Akkreditierungen vorgeschrieben sind. Im Rahmen der Diskussionen über den Vorschlag des SAR hat der Hochschulrat zwei Varianten als mögliche Lösungen für das Verfahren zur Erneuerung der Akkreditierung festgehalten:

- ein Verfahren, das sich auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG konzentriert (Variante 1) und
- ein Verfahren, das sich selektiv auf die vorgenommenen Änderungen ausrichtet (Variante 2).

Der Hochschulrat hat an seiner Sitzung vom 25. Februar 2021 seine Präferenz für Variante 1 zum Ausdruck gebracht, jedoch beschlossen, beide Variantenvorschläge in die Vernehmlassung zu geben.

Der Hochschulrat beauftragte das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), den Verordnungsentwurf den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung vorzulegen. Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 28. Juni 2021 eröffnet und lief bis zum 30. September 2021.

2 Teilnehmende an der Vernehmlassung

Folgende Organisationen und Institutionen aus dem Bildungsbereich, der Wissenschaftspolitik und der Arbeitswelt wurden zur Stellungnahme eingeladen:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Innosuisse – Schweizerische Agentur für Innovationsförderung
- Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen (swissuniversities)
- Schweizerischer Akkreditierungsrat (SAR)
- Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)
- Verband für Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- actionuni der Schweizer Mittelbau
- Konferenz Hochschuldozierende Schweiz (swissfaculty)

¹ SR 414.20

² SR 414.205

³ SR 414.205.3

- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Akademien der Wissenschaften Schweiz
- Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB)
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)
- Institut de hautes études internationales et du développement (IHEID)
- Universitäre Fernstudien Schweiz (FernUni)
- Private Bildung Schweiz (PBS)
- Association of Accredited Private Universities in Switzerland (AAPU)
- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

18 Organisationen und Institutionen haben eine Stellungnahme eingereicht. Davon sind zwei spontane Antworten von folgenden, nicht offiziell zur Anhörung eingeladenen Organisationen eingegangen:

- Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria)
- Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch)

Alle Stellungnahmen können auf der Seite der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) eingesehen werden: www.shk.ch.

3 Stellungnahmen

3.1 Kurzüberblick

Von den angeschriebenen Organisationen und Institutionen reichten 16 eine Stellungnahme ein; zwei Stellungnahmen gingen von Organisationen ein, die nicht offiziell zur Anhörung eingeladen worden waren. *EDK* verzichtet auf eine einlässliche materielle Stellungnahme, da die vorgeschlagenen Änderungen keinen direkten Einfluss auf die EDK-Diplomanerkennungsverfahren haben. Beide Varianten sind mit dem EDK-Diplomanerkennungsverfahren vereinbar. Auch *SGB* verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden stehen der Vereinfachung des Akkreditierungsverfahrens sehr kritisch gegenüber und lehnen sie sogar ab. Mehrere Teilnehmende sehen bei der Umsetzung beider Varianten neue Herausforderungen und Unsicherheit für die Hochschulen. Die Mehrheit der Teilnehmenden schlagen vor, auf die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zu verzichten und bitten die SHK, auf ihren Entscheid zurückzukommen. Verschiedene Teilnehmende sehen im ordentlichen Verfahren keine lästige Pflicht, sondern eine Gelegenheit, über das Qualitätssicherungssystem zu reflektieren.

3.2 Allgemeine Bemerkungen

Der *VSS* ist grundsätzlich der Ansicht, dass die Akkreditierungsverfahren aufwändig sein dürfen und sollen, um eine effektive Qualitätssicherung sicherzustellen und die Hochschulen zu stetigen Verbesserungen anzuregen. Gleichzeitig anerkennt der *VSS*, dass für die Zweitakkreditierung andere Standards gelten sollten als für die Erstakkreditierung.

AQ Austria befürwortet die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Erneuerung der institutionellen Akkreditierung alternierend mit einem ordentlichen Verfahren. Von ihrer Intention her begrüsst *AQ Austria* beide Varianten.

swissuniversities begrüsst die geplante Vereinfachung für Hochschulen, die im erstmaligen Verfahren bereits akkreditiert wurden. Sie bezweifelt jedoch, dass das Ziel der vereinfachten Erneuerung der Akkreditierung mit den beiden Varianten erreicht werden kann. Eine Vereinfachung im Sinne einer

Verringerung der Ressourcen und des Arbeitsaufwands scheint angesichts der beiden vorgeschlagenen Varianten schwer vorstellbar. In den Augen von *swissuniversities* wirft der Wechsel zwischen vollständigem Verfahren und vereinfachtem Verfahren auch Zweifel aus operativer Sicht bei der Verfahrensführung auf. Diesbezüglich wäre eine zusätzliche Erleichterung zu erwägen.

Die AAQ begrüsst die Initiative der SHK, das bisherige Verfahren zu vereinfachen. Die beiden Varianten schaffen jedoch im Vergleich zum ordentlichen Verfahren keine echte und nachhaltige Vereinfachung. In der Umsetzung werden beide Varianten für die Hochschulen neue Herausforderungen und Unsicherheit schaffen. Die AAQ hebt folgende kritische Aspekte hervor:

- Bei der Erarbeitung eines vereinfachten Verfahrens waren verschiedene Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen. Diese stellen Grenzen für die Vereinfachung dar: Der Gesetzgeber hat mit Artikel 30 Absatz 1 HFKG Voraussetzungen für die Akkreditierung abschliessend festgelegt; gleichzeitig hat er mit Artikel 32 HFKG den Willen zum Ausdruck gebracht, dass die Akkreditierungsverfahren nach HFKG mit dem Europäischen Hochschulraum, d. h. den «Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)», kompatibel sein müssen.
- Die Präzisierung im Leitfaden der AAQ schafft Rechtsunsicherheit für alle Akteure. Der Akkreditierungsrat sucht die Vereinfachung, indem er für die Variante 1 statt auf die Qualitätsstandards gemäss Akkreditierungsverordnung direkt auf die Kriterien nach Artikel 30 Absatz 1 HFKG abstellt und für die Variante 2 nur Veränderungen des Qualitätssicherungssystems in das Verfahren einbezieht. Auf diese Weise kann der Akkreditierungsrat auf der Ebene der Akkreditierungsverordnung Vorgaben vorschlagen, die im Vergleich zum «Ordentlichen Verfahren der Akkreditierung» schlanker wirken. Beide Varianten schaffen jedoch für die Umsetzung grossen Bedarf an Präzisierung; diese kann aber erst im Leitfaden der Agentur erfolgen. Die AAQ hält dieses Vorgehen aus zwei Gründen für problematisch: Erstens hebt die Präzisierung im Leitfaden der Agentur die Vereinfachungen in der Verordnung wieder auf. Zweitens, und in der Einschätzung der AAQ gewichtiger, schafft dieses Vorgehen Rechtsunsicherheit, da der Leitfaden keine rechtliche Verbindlichkeit hat.
- Die alternierenden Verfahren erhöhen den Aufwand für die Hochschulen, die, wenn sie das vereinfachte Verfahren wählen, inhaltlich nie an das vorhergehende Verfahren anschliessen können.
- Die Effizienz der Verfahren kann über die Qualitätsstandards erhöht werden. Klarere, schlankere Formulierungen der Standards vereinfachen die Arbeit am Selbstbeurteilungsbericht und führen zu mehr Konsistenz in der Anwendung durch die Gutachtergruppe und den Akkreditierungsrat.

economiesuisse bittet die Hochschulkonferenz, auf die Einführung eines «vereinfachten» Verfahren für die Re-Akkreditierung von Hochschulen zu verzichten. Die Hochschulen haben sich längst an das Akkreditierungsverfahren gewöhnt und sehen auch effektiv Vorteile. Der ursprünglich nur negativ gesehene Initialaufwand bringt einen längerfristigen Nutzen. Das Verfahren schafft Planungssicherheit für die Hochschulen, den Akkreditierungsrat und die Akkreditierungsagenturen, wenn keine Änderung am Akkreditierungsverfahren vorgenommen wird und keine unnötige Differenz zwischen Re-Akkreditierung und Akkreditierung geschaffen wird. Gemäss *economiesuisse* würden die kontinuierliche Verbesserung, die Qualitätskultur und die Nachhaltigkeit der Qualitätsentwicklung bei einem vereinfachten Verfahren verloren gehen. Ein vereinfachtes Verfahren würde es verhindern, dass die Hochschulen nach den gleichen Grundsätzen geprüft werden. Für *economiesuisse* war der Entscheid des Hochschulrates zur Einführung eines vereinfachten Verfahrens aus der damaligen Perspektive gut nachvollziehbar, heute soll er hinterfragt werden. *economiesuisse* würde es begrüssen, wenn der Hochschulrat auf den Beschluss von 2017 zurückkommen und das vereinfachte Verfahren nicht weiterverfolgen würde.

Die *EHSM* begrüsst den Vorschlag, dass der Entscheid über ein vollständiges oder ein vereinfachtes Verfahren zur Erneuerung der Akkreditierung bei den Hochschulen liegen soll. Vor dem Hintergrund, dass nach der Erneuerung der Akkreditierung über ein vereinfachtes Verfahren ein ordentliches Verfahren folgen muss, erscheint aber keine der beiden Varianten langfristig eine deutliche

Vereinfachung des institutionellen Akkreditierungsverfahrens herbeizuführen. Die *EHSM* spricht sich daher für keine der beiden vorgeschlagenen Varianten aus.

fh-ch ist gegen eine Verordnungsänderung. Das gegenwärtige Akkreditierungsverfahren ist einfacher in der Anwendung. Der regelmässige Wechsel zwischen dem jetzigen («ordentlichen») Verfahren und einem sogenannten «vereinfachten» Verfahren erschwert erstens die Entwicklung einer tragenden Evaluationskultur an den einzelnen Hochschulen und über alle Hochschulen hinweg. Ein wechselndes Akkreditierungsverfahren erfordert zweitens zusätzliche Ressourcen, insbesondere für die Qualifizierungsmassnahmen und die Schulung der daran beteiligten Personen.

Der *SWR* spricht sich für eine drastische Vereinfachung sowohl des Verfahrens als auch des Inhalts der Re-Akkreditierung aus, um den von den Institutionen verlangten Aufwand effektiv zu verringern. Er hält die Gültigkeitsdauer von sieben Jahren für die erstmalige und die erneuerte Akkreditierung für angemessen. Für den *SWR* ist der Handlungsspielraum zur Vereinfachung des Verfahrens klein und die Vernehmlassungsvorlage hält sich an die abgesteckten Grenzen. Das ordentliche Verfahren für die Erstakkreditierung ist zweifellos am angemessensten und am zuverlässigsten. Gemäss dem *SWR* ist es sinnvoll, zwischen vereinfachtem und ordentlichem Verfahren abzuwechseln.

Travail.Suisse steht der Verordnungsänderung sehr kritisch gegenüber und bittet den Hochschulrat, von einer Verordnungsänderung abzusehen. Falls trotzdem eine Variante gewählt wird, dann darf es unter keinen Umständen die Variante 2 sein. *Travail.Suisse* hebt folgende kritische Elemente hervor:

- Gemäss Artikel 61a der Bundesverfassung ist es die vordringliche Aufgabe von Bund und Kantonen, für eine «hohe Qualität des Bildungsraumes Schweiz» zu sorgen. Bei Variante 2 kann dieses Anliegen nicht ernsthaft verfolgt werden. Wenn man zulässt, dass Standards «anhand der Unterlagen des letztmaligen Verfahrens beurteilt» werden sollen, hat man die Grundlagen der Qualitätssicherung verlassen. Denn eine wahrhaftige Qualitätssicherung baut auf einem dauerhaften Prozess auf. Dieser soll ermöglichen, dass fehlerhafte Entwicklungen rechtzeitig erkannt und korrigiert werden können.
- Aufgrund des schwierigen internationalen Kontexts zwischen der Schweiz und der EU fragt sich *Travail.Suisse*, ob es sinnvoll ist, das Akkreditierungsverfahren zu vereinfachen.
- Der Verordnungsentwurf sieht einen regelmässigen Wechsel zwischen dem jetzigen (ordentlichen) Verfahren und einem sogenannten «vereinfachten» Verfahren vor. Ein solcher Wechsel erschwert aus Sicht von *Travail.Suisse* die Entwicklung einer tragfähigen und längerfristigen Evaluationskultur an den einzelnen Hochschulen und über alle Hochschulen hinweg, Vergleiche in und zwischen den Hochschulen, das Beobachten von Entwicklungen und eine gezielte qualitätssteigernde Anpassung der «Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung».
- Die angestrebten «Vereinfachungen» haben auch das Ziel, Kosten einzusparen. *Travail.Suisse* glaubt nicht daran, dass die geplante Verordnungsänderung Kosten einspart. Ein wechselndes Akkreditierungsverfahren erfordert im Gegenteil zusätzliche Ressourcen, insbesondere für die Qualifizierungsmassnahmen der daran beteiligten Personen. Soll mit beiden Verfahren ein gleicher Qualifikationsstandard erreicht werden, sind die dafür verantwortlichen Hochschulangehörigen wie auch die für die Akkreditierung verantwortlichen Personen für beide Verfahren zu schulen, was zusätzliche Kosten auslöst. Gut eingespielte und regelmässige Verfahren sind kostengünstiger als ständig wechselnde Verfahren.

Für *FH-SCHWEIZ* betrifft die unbestritten wichtige Akkreditierung alle Hochschultypen gleichermassen, aber nach wie vor werden die Fachhochschulen nicht gleich behandelt. *FH-SCHWEIZ* kritisiert die Ungleichbehandlung der Fachhochschulen in Bezug auf den 3. Zyklus (Doktorat) und setzt sich dafür ein, dass dies in Zukunft, wie die Akkreditierung, für alle Hochschultypen möglich sein muss.

Der *ETH-Rat* ist der Ansicht, dass eine Vereinfachung des Verfahrens für die Erneuerung der Akkreditierung wünschenswert wäre. Da von beiden Varianten keine substanziellen Erleichterungen zu erwarten sind, wäre es für den *ETH-Rat* auch ein gangbarer Weg, wenn zumindest vorerst das ordentliche Verfahren für die Erneuerung aller Akkreditierungen im Schweizer Hochschulsystem als einzige Option beibehalten würde. Für den *ETH-Rat* ist das ordentliche Akkreditierungsverfahren keine lästige Pflicht, sondern eine Chance, das Qualitätssicherungssystem selber zu reflektieren und von

externen Expertinnen und Experten beurteilen zu lassen und weiterzuentwickeln. Eine umfassende Vereinfachung des Verfahrens könnte nach 2030 basierend auf umfangreichen Erfahrungswerten mit dem ordentlichen Akkreditierungsprozess erneut geprüft werden.

swissfaculty hat Vorbehalte gegen diese Ordnungsänderung und regt daher an, kein zusätzliches Akkreditierungsverfahren einzuführen. Sie begrüsst die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine Lehre und Forschung von hoher Qualität, die durch einheitliche und transparente Akkreditierungsverfahren validiert wird. Die vorgeschlagenen Varianten sind kompatibel mit den «Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)» und als zusätzliches Verfahren anwendbar. Neben den gesetzlichen und europäischen Anforderungen müssen das geplante zusätzliche «vereinfachte» und das originale Akkreditierungsverfahren in der Anwendung sicherstellen, dass die Vereinheitlichung der Studienstrukturen inklusive der gegenseitigen Anerkennung qualitativ gleichwertige Studierendenleistungen und Qualitätssicherung der Hochschulen erbringen. Die Vergleichbarkeit der Akkreditierungsentscheide generiert durch die zwei möglichen Verfahren jedoch eine zusätzliche Herausforderung bei der Qualifikation und letztlich den Ressourcen des Akkreditierungsrates, der in der Schweiz agierenden Agenturen, der Expertengruppen mit ausländischer Beteiligung und der Hochschulen. Insbesondere steigen die Ansprüche an die Expertengruppen und Akkreditierungsagenturen, wenn zukünftig zwei unterschiedliche Akkreditierungsverfahren zur Anwendung kommen. Ein zusätzliches Akkreditierungsverfahren reduziert zudem die Konsistenz der Akkreditierungsentscheide und damit die Qualität der Entscheide bei gleichzeitig zusätzlichem Aufwand aller Beteiligten im Akkreditierungsprozess.

sgv lehnt die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Re-Akkreditierung ab und bittet den Hochschulrat von der Weiterverfolgung abzusehen. Das Thema der Akkreditierung war bei der Einführung des HFKG vor allem für die Universitäten und pädagogischen Hochschulen neu und für diese mit viel Aufwand verbunden. Der Vorschlag des Hochschulrates, bei künftigen Re-Akkreditierungen ein «vereinfachtes Verfahren» einzuführen, war aus damaliger Sicht deshalb verständlich. Die Erfahrungen zeigen aber, dass sich die Hochschulen schnell an das Akkreditierungsverfahren «gewöhnt» haben. Viele erkennen darin auch die damit angestrebte Qualitätssicherung und ziehen Vorteile daraus. Hinzu kommt, dass nur ein umfassendes Akkreditierungsverfahren den europäischen Standards entspricht und ein vereinfachtes Verfahren diese Anforderungen nicht erfüllen würde. Wenn die Hochschulen im internationalen Wettbewerb ihre guten Positionierungen beibehalten wollen, läuft gemäss sgv ein vereinfachtes Verfahren dem zuwider.

3.3 Bemerkungen zu Variante 1: Art. 20a, Verfahren konzentriert auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG

Der VSS zieht die Variante 1 der Variante 2 vor. Diese Variante bezieht sich in der Prüfung auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG. Von der antragsstellenden Hochschule wird verlangt, darzustellen, was sich seit der letzten Prüfung ihres Qualitätsmanagementsystems alles geändert hat und welche Prozesse sie kontinuierlich evaluiert, um die Qualität zu verbessern. Zudem muss das Qualitätssicherungssystem erneut genau erläutert werden und den Ergebnissen der früheren Qualitätsverfahren wird mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Damit kann auf die für die Studierenden relevanten Punkte (Qualität und Evaluation der Lehre, Einbezug der Studierenden, Kommunikation, etc.) zwar nicht in gleichem Umfang wie beim ersten Verfahren eingegangen werden, sie werden aber dennoch thematisiert und im Falle von Veränderungen vertieft behandelt. Durch elf Leitfragen sollen die Hochschulen darlegen, wie sie die Qualitätsstandards erfüllen. Im Leitfaden wird auf diverse Themen eingegangen wie beispielsweise die Gleichstellung, die Mitwirkungsrechte, die finanzielle Sicherheit, die Nachhaltigkeit oder die Bologna-Konformität. Dadurch können die wichtigsten Themenbereiche der Qualitätsstandards zwar in einem kleineren Umfang, aber dennoch ausführlich behandelt werden. Insbesondere, da sich die Partizipation der Studierendenschaften an einigen Hochschulen noch in der Anfangsphase befindet, ist es wichtig, diese laufend zu überprüfen und regelmässig eine Bestandsaufnahme zu erstellen.

AQ *Austria* zieht die Variante 1 vor. Mit Blick auf die Unklarheiten schlägt sie vor, die Erläuterungen zur Akkreditierungsverordnung bzw. den Leitfaden der AAQ zu modifizieren und insbesondere hinsichtlich

der verschiedenen Strukturierungen (Standards, Leitfragen, Berichtsgliederung) weitere Vereinfachungen anzudenken. Variante 1 legt den Fokus stärker auf die Wirkung und Wirksamkeit des vorhandenen Qualitätssicherungssystems, was in Rotation mit dem ordentlichen Verfahren einen grossen Nutzen bringt. Jedoch ergeben sich bei dieser Variante auch Fragen und Unsicherheiten, die sowohl den Zweck als auch die Umsetzung des Verfahrens betreffen. *AQ Austria* hebt folgende Punkte hervor:

- Anhang D (Beilage a) gibt 11 Leitfragen wieder, in deren Erläuterungen auf die Standards der Akkreditierungsverordnung verwiesen wird. Bis auf einen Standard (5.1) müssen demnach alle Standards für die institutionelle Akkreditierung bearbeitet bzw. beurteilt werden. *AQ Austria* stellt sich die Frage, worin die Vereinfachung besteht.
- In Artikel 20a Absatz 2 Buchstabe b ist festgehalten, dass die Hochschule die Vorgabe sowie die Standards nach Anhang 1 Ziffer 3.3 einhält. Standard 3.3 bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele des europäischen Hochschulraums. *AQ Austria* fragt nach der Begründung, weshalb gerade dieser Standard gemeinsam mit Standard 1.4 für das vereinfachte Verfahren aufgenommen wird.
- Die 11 Leitfragen in Anhang D in der Beilage a beziehen sich auf die Artikel 27, 30 Absatz 1 und 2 sowie 32 HFKG. Die Standards sind jeweils einem Artikel des HFKG sowie teilweise einem diesem zugeordneten Absatz zugeordnet. Dieselben Standards sind in der Akkreditierungsverordnung 5 Bereichen zugeordnet. *AQ Austria* stellt die Frage, aus welchem Grund unterschiedliche Strukturen der Darstellung (Standards vs. Leitfragen) für das ordentliche bzw. das vereinfachte Verfahren gewählt werden.
- Entsprechend der Beilage a soll der Bericht der Gutachtergruppe neben anderen Elementen eine zusammenfassende Tabelle der Standards und des Grads der Erfüllung enthalten. Darüber hinaus erfordert die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe eine Gesamtbeurteilung der Einhaltung der Standards. Manche Standards sind im Anhang D mehreren Leitfragen zugeordnet und könnten daher unterschiedlich beurteilt werden. Aufgrund der Strukturierung von Anhang D mit den Leitfragen und den als Erläuterungen ergänzten Standards ergibt sich eine Unsicherheit in Bezug auf den Zusammenhang der Beurteilung der Standards mit den Leitfragen.
- Der Bericht der Gutachtergruppe erfordert nur bei Elementen, die neu dazugekommen sind oder Änderungen erfahren haben, eine eingehende Analyse. Da der Bericht nicht der Logik der Leitfragen folgt, sondern eine andere Strukturierung vorsieht, sieht *AQ Austria* dabei eine grosse Herausforderung vor allem für die Gutachterinnen und Gutachter.

swissuniversities zieht Variante 1 vor. Diese richtet sich jedoch stark nach dem Verfahren der Erstakkreditierung. Die elf Leitfragen greifen die aktuell gültigen Standards auf (mit Ausnahme des Standards zur Kommunikation). Diese Variante geht bei der Umsetzung nicht unbedingt in Richtung einer Vereinfachung. Im Hinblick auf eine echte Erleichterung wären Anpassungen in folgenden Punkten wünschenswert:

- Der Selbstbeurteilungsbericht sollte eine Fokussierung auf die erfolgten Änderungen ermöglichen, da das Qualitätssicherungssystem dynamisch und auf Änderung und Entwicklung ausgerichtet ist. Er sollte sich folglich darauf beschränken, Elemente wie das Porträt der Hochschule, die Beschreibung des Selbstbeurteilungsverfahrens, die Überwachung der Ergebnisse früherer Verfahren, die Vorstellung des Qualitätssicherungssystems und die Antworten auf die Leitfragen darzulegen.
- Die Modalitäten der Beurteilung der Antworten auf die elf Leitfragen von Anhang D sollten präzisiert werden.
- Bei der Erneuerung der Akkreditierung sollte auf die Vor-Ort-Visite verzichtet werden.

Angesichts der im Rahmen der Erstakkreditierung unterdessen erworbenen Erfahrung begrüsst *swissuniversities* die Möglichkeit, das Verfahren zur Erneuerung der Akkreditierung analog zur Erstakkreditierung gemäss dem Wortlaut von Artikel 30 HFKG durchzuführen. Die in Artikel 20a Absatz 1 und 2 der Akkreditierungsverordnung verwendete «kann»-Formulierung ist beizubehalten, damit die Hochschulen die Wahl haben zwischen dem Verfahren für die Erstakkreditierung und dem Verfahren für die Re-Akkreditierung.

Die AAQ gibt der Variante 1 den Vorzug. Sie ist operativ besser umzusetzen. Gestützt auf die Verfahrenstätigkeit der vergangenen Jahre sieht die AAQ das Potential für eine echte Verschlinkung des Verfahrens in einer Revision nicht der Abläufe, sondern der Qualitätsstandards. Variante 1 erreicht eine Vereinfachung, indem die Hochschulen nicht mehr an 18 Standards gemäss Akkreditierungsverordnung, sondern direkt an den Vorgaben des HFKG, namentlich Artikel 27 und 30 Absatz 1 Buchstabe a HFKG, sowie an den Standards 1.4 und 3.3 gemessen werden sollen. Für die Operationalisierung schlägt der Akkreditierungsrat vor, im Leitfaden der Agentur Leitfragen zu formulieren, die ihrerseits auf die Qualitätsstandards verweisen. Damit bringt der Akkreditierungsrat die bestehenden 18 Qualitätsstandards in das Verfahren zurück und macht die Vereinfachung rückgängig. Dabei entsteht Rechtsunsicherheit, denn anders als die Verordnung hat der Leitfaden keine Verbindlichkeit. Dazu ist es für die AAQ unklar, ob Artikel 20a Absatz 2 die Voraussetzungen zur Zulassung zum Verfahren der vereinfachten Akkreditierung definiert oder die Voraussetzungen für die Akkreditierung im vereinfachten Verfahren. Im ersten Fall würden aber die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Akkreditierungsverordnung gelten; im zweiten Fall stünde Artikel 20a Absatz 2 im Widerspruch zu Artikel 6 der Akkreditierungsverordnung, der nicht zwischen ordentlichem und vereinfachtem Verfahren unterscheidet: «Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird akkreditiert, wenn sie die Qualitätsstandards nach Artikel 22 erfüllt.» Vorausgesetzt, Artikel 20a Absatz 2 definiert die Voraussetzungen für die Akkreditierung im vereinfachten Verfahren, müssen auch die Vorgaben nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben b und c HFKG referenziert werden, indem auf «Artikel 30 Absatz 1 HFKG» verwiesen wird. Für die AAQ bleibt es unklar, welche «Anpassungen» gemeint sind.

actionuni befürwortet Variante 1. Wiederholte Akkreditierungsverfahren sind für die Qualitätssicherung an Schweizer Hochschulen unerlässlich. Ein entsprechender Aufwand ist von den beteiligten Akteuren zu leisten, besonders für eine erstmalige Akkreditierung. Da sich auf lange Sicht aber Aufwand und Ertrag die Waage halten sollen, anerkennt *actionuni* das Bedürfnis einer vereinfachten Vorgehensweise. Die Reduktion der 18 Standards auf 11 Synthese-Fragen erlaubt eine kontinuierliche Beurteilung der zu verbessernden Themenbereiche. Auch wenn mit Variante 1 ein vereinfachtes Verfahren konzentriert auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG zur Verfügung stünde, möchte *actionuni* betonen, dass die Elemente der Mitwirkungsrechte und der Gleichstellung von Mann und Frau weiterhin mit besonderer Sorgfalt überprüft werden sollten, da diese Elemente wesentlich zur Qualität und Attraktivität von Hochschulen beitragen.

economiesuisse bevorzugt Variante 1. Sie findet aber diese Variante nicht zielführend und nicht mit dem internationalen Regelwerk kompatibel/vereinbar. Die institutionelle Akkreditierung der Schweizer Hochschulen ist kein Selbstzweck. Diese soll erstens sicherstellen, dass die Institutionen wirksame Qualitätssicherungssysteme implementiert haben und zweitens, dass die Schweizer Hochschulen mit ihren Abschlüssen international anerkannt werden. Im internationalen Regelwerk ist mit guten Gründen kein «vereinfachtes» Verfahren vorgesehen. *economiesuisse* hebt hervor, dass das Qualitätssicherungsverfahren kein formalistischer Akt ist. Mit dem Begriff «Qualitätssicherung» ist eine kontinuierliche Verbesserung verbunden, die eben auch eine Qualitätskultur fördert. Bei einem vereinfachten Verfahren würde dies grösstenteils verloren gehen. Der Austausch mit Gutachterinnen und Gutachtern stellt immer einen Dialog dar und der Austausch mit Externen schafft die Möglichkeit, die hochschulinternen Prozesse zu hinterfragen und über die eigenen institutionellen Grenzen hinaus im Dialog wertvolle Anregungen zu erhalten. Das kann ein formalistischer Akt nicht sicherstellen. Für *economiesuisse* bedeutet Qualitätssicherung immer Lernen für die Organisation. *economiesuisse* findet Variante 1 etwas besser als Variante 2: Bei Letzterer könnte eine Hochschule einfach nichts ändern und dann wird auch nichts geprüft. Dies würde den ESG (Regelmässige Qualitätssicherung) klar widersprechen. Zudem würde sich dies auf die Qualitätsentwicklung negativ auswirken. Die Qualität im Hochschulbereich muss über die Jahre hinweg ständig verbessert werden. Auch in Variante 1 werden jedoch die Grundsätze des ESG überstrapaziert.

Für *EHSM* unterscheidet sich Variante 1 im Wesentlichen dadurch vom ordentlichen Verfahren, dass an Stelle der 18 Standards aus Anhang 1 Akkreditierungsverordnung HFKG 11 Synthesefragen die gesetzlichen Anforderungen von Artikel 27, 30 und 32 HFKG sowie Artikel 21 und 23 Akkreditierungsverordnung HFKG aufgreifen. Diese Leitfragen sind von der antragstellenden

Hochschule im Rahmen ihres Selbstbeurteilungsberichts zu beantworten. Die vorgeschlagene Variante ist ein gangbarer Weg, trotzdem scheint der Mehrwert dieser Vereinfachung fraglich. Aus Sicht der *EHSM* ist abzuwägen, ob die in Aussicht gestellte Straffung des Selbstbeurteilungsberichts erreicht werden kann. Einerseits ist zu erwarten, dass mit den wiederkehrenden Prüfungen im ordentlichen Verfahren die antragsstellende Hochschule den Umfang, die Präzision und die aufgewendeten Ressourcen für den Selbstbeurteilungsbericht effizienter steuern kann als bei einem alternierenden Vorgehen zwischen ordentlichem und vereinfachtem Verfahren. Andererseits führt die Variante eine Verfahrensänderung ein, die womöglich zum Nachteil hat, dass sich die beteiligten Akteure (Hochschule, Agentur, Gutachtergruppe, Akkreditierungsrat) weniger gut über die zu prüfenden Voraussetzungen verständigen können (etliche Verweise, Zerstückelung der Anforderungen).

Aus Sicht des *fh-ch*, wenn sich Variante 1 durchsetzen sollte, so darf diese Variante nur mit einem Zusatz bewilligt werden. Da die Variante 1 einen regelmässigen Wechsel zwischen dem jetzigen («ordentlichen») Verfahren und einem sogenannten «vereinfachten» Verfahren vorsieht, sind vom Hochschulrat mehr Finanzen für die Ausbildung der involvierten Personen vorzusehen. Ansonsten kann die gleichwertige Qualität der Verfahren nicht garantiert werden.

Der *SWR* ist mit den Vorschlägen zufrieden und spricht sich für die Variante 1 aus. Ihm zufolge müsste diese jedoch in folgenden Punkten vereinfacht werden:

- Vor-Ort-Visite: Für den *SWR* ist die Vor-Ort-Visite der Expertengruppe ein zentrales Element des Akkreditierungsverfahrens. Im Einzelfall sollte jedoch eine Expertin oder ein Experte auch die Möglichkeit haben, per Videokonferenz teilzunehmen. Damit ist zu gewährleisten, dass die bestmöglichen Expertinnen und Experten rekrutiert werden können, unabhängig von geografischen Einschränkungen. Der *SWR* schlägt somit vor, im Leitfaden zur institutionellen Akkreditierung des AAQ folgenden Satz hinzuzufügen:
«3.2.3 Vor-Ort-Visite. Wenn nötig, können einzelne Expertinnen und Experten auch per Videokonferenz an der Vor-Ort-Visite teilnehmen.»
- Um den Aufwand für die Erneuerung der institutionellen Akkreditierung tatsächlich zu verringern, muss der Leitfaden der AAQ auch in folgenden Punkten angepasst werden:
Selbstbeurteilung im Rahmen der Erneuerung der Akkreditierung. Gemäss den aktuell gültigen Weisungen für die erstmalige Akkreditierung sollte der Selbstbeurteilungsbericht circa 50–80 Seiten umfassen (ohne Anhänge). Um den Aufwand für die antragstellenden Institutionen effektiv zu reduzieren, sollte der Selbstbeurteilungsbericht nach Einschätzung des *SWR* einen Umfang von 30–60 Seiten (ohne Anhänge) nicht überschreiten. Der Leitfaden (Beilage a zur Variante 1 «Verfahren konzentriert auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG») müsste wie folgt angepasst werden:
*«3.2 Selbstbeurteilung im Rahmen der Erneuerung der Akkreditierung
Der Selbstbeurteilungsbericht dient den Gutachterinnen und Gutachtern als Grundlage für ihre Vor-Ort-Visite und zur Beurteilung, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt werden. Der Selbstbeurteilungsbericht sollte auf möglichst knappem Raum alle nötigen Informationen zusammenstellen. Die AAQ stellt der Hochschule eine Vorlage zur Verfügung. Der Selbstbeurteilungsbericht sollte circa 30–50 Seiten umfassen (ohne Anhänge). Der Schweizerische Akkreditierungsrat verlangt, dass dem Selbstbeurteilungsbericht eine Zusammenfassung in Englisch (max. 10 000 Zeichen ohne Leerzeichen) der wichtigsten Elemente des Qualitätssicherungssystems inklusive eines Stärken- und Schwächenprofils beigelegt wird.»*
- In Bezug auf die Leitfragen begrüsst der *SWR* die Kürzung der 18 Qualitätsstandards (für die erstmalige Akkreditierung) auf 11 Leitfragen für die Erneuerung der Akkreditierung. Um sicherzustellen, dass diese 11 Leitfragen wirklich im Zentrum der Re-Akkreditierung stehen, müsste gemäss *SWR* der Inhalt des Berichts der Gutachtergruppe auf diese Leitfragen ausgerichtet werden. Im Leitfaden der AAQ müssten die «Qualitätsstandards» entsprechend wie folgt durch «Leitfragen» ersetzt werden:
«Bericht der Gutachtergruppe: Der Bericht der Gutachtergruppe im Rahmen der erstmaligen Akkreditierung umfasst circa 30 Seiten und enthält insbesondere die folgenden Elemente: [...] eine Zusammenstellung zu den Leitfragen und zum Erfüllungsgrad (mit Verweis auf die Dokumentation).»

FernUni stellt fest, dass die Variante 1 in ihrer Gesamtheit ohne weitere Anpassungen angenommen und umgesetzt werden kann. Für *FernUni* stellt Variante 1 eine konsistente Fortsetzung des vollständigen Akkreditierungsverfahrens dar. Die transparente Darstellung der Modalitäten und des Verfahrens zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Erneuerung der Akkreditierung überzeugen. Mit dem Fokus der Selbstbeurteilung auf 11 Leitfragen wird die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Qualitätsstandards und den Akkreditierungsvoraussetzungen weitergeführt. Die formalen Änderungen erlauben jedoch, eine konstruktive Auseinandersetzung mit dem eigenen Qualitätssicherungssystem zu führen und das Interesse am Verfahren innerhalb der Institution hochzuhalten. Die Alternanz der Erneuerung der Akkreditierung mit dem vollständigen Akkreditierungsverfahren, wie in Variante 1 beschrieben, ist zu begrüßen. Variante 1 wird von *FernUni* klar bevorzugt, da sie sich konsistent zur vollständigen Akkreditierung verhält und neben einer Verringerung der Arbeit für die Institutionen Abwechslung in den Akkreditierungsprozess bringt.

Der SAR bekräftigt seine klare Präferenz für Variante 1. Diese sieht dank der Konzentration auf die wesentlichen Voraussetzungen des HFKG eine einheitliche Vereinfachungsmethode für alle Erneuerungsverfahren vor. Der von der AAQ bereits erarbeitete Entwurf eines Leitfadens, insbesondere der angehängte Fragebogen, zeigt, dass der Selbstbeurteilungsbericht kürzer ausfällt als im ordentlichen Verfahren, wobei gleichzeitig die gesetzlich festgelegten Bedingungen eingehalten werden können.

FH-SCHWEIZ erachtet die Variante 1 als umsetzbar. Diese Variante ist aber nicht ideal. Auch sie zielt nicht primär auf eine Vereinfachung des Verfahrens ab. Eine Verringerung der Ressourcenintensität und des damit verbundenen Arbeitsaufwands bei mindestens gleichbleibender Qualität sollte immer das Ziel einer Reform sein.

Die *ETH Zürich* und die *EPFL* geben der Variante 1 den Vorzug. Diese behält das Qualitätssicherungssystem als Ganzes im Auge und ermöglicht gleichzeitig, den Selbstbeurteilungsbericht zu straffen. Dadurch dürfte der Prozess ein Stück weit vereinfacht und der Dokumentationsaufwand etwas verringert werden – wenn auch nicht in signifikantem Ausmass.

Für *swissfaculty* setzt die erste Variante eine ständige Mitwirkung und Engagement aller Hochschulangehörigen sowie die Evaluation des Studienerfolgs der Studierenden voraus. Die zweite Variante verleitet die Hochschulen dazu, auf diejenigen Standards zu fokussieren, die bei der letzten Akkreditierung nicht oder nur teilweise erfüllt wurden. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschulen funktioniert jedoch nur als Gesamtsystem unter Berücksichtigung aller Standards. Aus diesem Grund spricht sich *swissfaculty* dafür aus, kein zusätzliches Akkreditierungsverfahren einzuführen. Wenn aber ein zusätzliches Akkreditierungsverfahren eingeführt wird, wählt sie die erste Variante und spricht sich dafür aus, Massnahmen zur Sicherung der Qualität der Akkreditierungsentscheide durch das zusätzliche Akkreditierungsverfahren zu treffen, um die Expertise der Expertengruppe, insbesondere der Studierenden, der Akkreditierungsagenturen und des Akkreditierungsrates sicherzustellen.

EHB unterstützt die Variante 1.

3.4 Bemerkungen zur Variante 2: Art. 20a, Verfahren konzentriert auf die vorgenommenen Änderungen seit der letzten Akkreditierung

Bei der Variante 2 befürchtet der VSS, dass während des Verfahrens vor allem die Standards thematisiert werden, bei denen die Ergebnisse des vorherigen Verfahrens negativ ausgefallen sind. Damit läge der Fokus der zweiten Akkreditierung primär bei den Kritikpunkten des ersten Verfahrens, was eine unvoreingenommene Neubeurteilung erschweren würde. Da sich innerhalb von sieben Jahren auch Veränderungen in den restlichen Standards ergeben können, ist es wichtig, diese ebenfalls kritisch zu betrachten. Dies würde bei Variante 1 durch den Leitfaden ermöglicht.

Gemäss *AQ Austria* macht die Variante 2 besonders die Entwicklungsperspektive, der breiten Raum gegeben wird, interessant und attraktiv. Anstelle einer statischen Wiederholung wird der Fokus auf Neuerungen und Veränderungen gelegt, die seit der letzten Akkreditierung durchgeführt bzw. erfahren

wurden. Mit dieser Variante könnte gerade bei der operativen Umsetzung ein unverhältnismässig grosser Aufwand vor allem für die Gutachterinnen und Gutachter einhergehen. Für Agenturen und Akkreditierungsrat dürfte der Umfang des Verfahrens nicht erkennbar sein, wodurch bei der Planung des Verfahrens Unwägbarkeiten entstehen und umfangreichere Nachreichungen notwendig werden könnten.

swissuniversities teilt die Ansicht des Schweizerischen Akkreditierungsrats in Bezug auf die Nachteile von Variante 2. Sie verursacht eine Rechtsunsicherheit und lässt bei der Führung des Verfahrens einen grossen Ermessensspielraum, womit für die Hochschulen unklar ist, was von ihnen erwartet wird, um sich erneut akkreditieren zu lassen.

Für die AAQ will Variante 2 eine Vereinfachung erreichen, indem das Verfahren nur noch auf jene Aspekte des Qualitätssicherungssystems abstellt, die neu oder verändert sind. Auch diese Vereinfachung stellt sich indes in der Umsetzung als nur scheinbare Vereinfachung heraus: Die Hochschule kommt nicht um eine umfassende Darstellung herum, um aufzuzeigen, was sich geändert hat und was gleichgeblieben ist. Weiter besteht die Gefahr, dass die Verknappung der Darstellung zu Missverständnissen und falschen Schlussfolgerungen in der Analyse der Gutachtergruppe führt.

Nach *actionuni* erlaubt die Reduktion der 18 Standards auf 11 Synthese-Fragen eine kontinuierliche Beurteilung der zu verbessernden Themenbereiche. Eine solche Kontinuität in der Evaluation lässt Variante 2 vermissen, da sie sich in der Selbstbeurteilung ausschliesslich auf die veränderten Elemente beschränkt. Ein solcher Fokus würde die Arbeit des Akkreditierungsrates unnötig erschweren, da keine Gesamtschau der Anforderungen und Evolutionen im zeitlichen Verlauf erarbeitet werden müsste. Variante 2 würde eine noch grössere Differenz zum internationalen Regelwerk herstellen. Auch wäre es möglich, dass gar keine Überprüfung stattfindet, sollte eine Hochschule angeben, keine Änderungen am Qualitätssicherungssystem vorgenommen zu haben. Dies wäre gerade ein deutliches Alarmzeichen, dass es eine Hochschule mit der Qualität nicht so genau nimmt.

economiesuisse stellt fest, dass bei Variante 2 eine Hochschule einfach nichts ändern und dann auch nichts geprüft werden könnte. Dies würde den ESG (Regelmässige Qualitätssicherung) klar widersprechen. Zudem würde sich dies auf die Qualitätsentwicklung negativ auswirken.

Die Variante 2 ist aus Sicht der *EHSM* nur vordergründig interessant. Insbesondere teilt die *EHSM* die Einschätzung des Akkreditierungsrates, dass nur bedingt davon auszugehen ist, dass wesentliche Elemente des Qualitätssicherungssystems, des Auftrags und der Struktur der antragsstellenden Hochschule innerhalb des Zeitraums unverändert bleiben. Der Aufwand, diese vertieft zu beschreiben und gleichzeitig unveränderte Elemente erkenntlich zu machen, ist nicht abschätzbar.

Der *SWR* teilt die Bedenken des Schweizerischen Akkreditierungsrats und des Hochschulrats betreffend den zu hohen Aufwand für die antragstellenden Institutionen bei der Variante 2 und die Gefahr von Inkohärenzen bei den Akkreditierungsentscheiden.

fh-ch geht davon aus, dass die Qualitätssicherung an einer Hochschule ein dauernder Prozess ist und immer alle Standards im Rahmen eines Gesamtsystems berücksichtigt werden. Ansonsten können fehlerhafte Entwicklungen nicht erkannt und rechtzeitig korrigiert werden. Wenn nun aber Standards anhand der Unterlagen des letztmaligen Verfahrens beurteilt werden sollen, so hat das mit einem Qualitätssicherungssystem nichts mehr zu tun. Die Variante 2 ist daher grundsätzlich abzulehnen.

Für den *SAR* bringt die Variante 2 nur scheinbar eine Vereinfachung, denn um die Prüfung der Erneuerung der Akkreditierung auf diejenigen Elemente des Qualitätssicherungssystems zu beschränken, die geändert wurden bzw. hätten geändert werden sollen, muss der Selbstbeurteilungsbericht dennoch aufzeigen, dass die übrigen Elemente unverändert geblieben sind. Über einen Zeitraum von sieben Jahren, in dem normalerweise relativ viele Änderungen vorgenommen werden, ist eine solche Darlegung nicht unerheblich. Überdies treten nicht überall dieselben Änderungen auf, weshalb es für den *SAR* schwierig sein wird, die Berichte der Gutachtergruppen und der Agenturen miteinander zu vergleichen und die Kohärenz der Akkreditierungsentscheidungen sicherzustellen.

FH SCHWEIZ schätzt Variante 2 schlicht als nicht umsetzbar und daher unrealistisch ein.

Bei der Bewertung der Variante 2 folgt der *ETH-Rat* der Argumentation des Akkreditierungsrates. Die Beschränkung der Neuüberprüfung auf die Änderungen im Qualitätssicherungssystem seit der letzten institutionellen Akkreditierung bringt bei näherer Betrachtung kaum eine Vereinfachung. Innerhalb der siebenjährigen Gültigkeitsdauer einer institutionellen Akkreditierung wird sich bei den meisten Prozessen des Qualitätssicherungssystems einer Hochschule etwas geändert haben. Umgekehrt bleiben unveränderte Prozesse, die nicht mehr effizient und effektiv sind, unentdeckt. Variante 2 birgt unter dem Strich das Risiko, den Prozess zu verkomplizieren und willkürlichen Entscheidungen Vorschub zu leisten.

3.5 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Bst. c

Keine Bemerkung.

5. Abschnitt: Ordentliches Verfahren der Akkreditierung

Art. 8a Erstmalige Akkreditierung und Erneuerung im ordentlichen Verfahren

Keine Bemerkung.

Art. 11 Abs. 3

Keine Bemerkung.

4 Zusätzliche Anträge

Notwendigkeit einer Schulung für studentische Gutachterinnen und Gutachter

Der VSS möchte die Möglichkeit der Vernehmlassung nutzen, um noch eine Anpassung der Akkreditierungsverordnung HFKG anzuregen. Diese Anregung betrifft die Partizipation von studentischen Gutachterinnen und Gutachtern in den Akkreditierungsgruppen. Der VSS ist überzeugt, dass die Einbindung studentischer Personen einen grossen Mehrwert für die Expertengruppen darstellt und die studentische Perspektive zentral ist, um alle Aspekte einer Hochschule zu erfassen. Gleichzeitig ist der Bewertungsprozess sehr aufwändig und erfordert eine gute Vorbereitung auf das Verfahren. Dies ist besonders für die studentischen Vertreterinnen und Vertreter essentiell, da diese nicht über jahrelange Erfahrung mit Einblick in das Hochschulwesen verfügen, wie dies bei vielen anderen Gutachterinnen und Gutachtern der Fall ist.

Zudem ist es für studentische Gutachterinnen und Gutachter zentral, sich im Vorfeld der Verfahren mit anderen Studierenden auszutauschen, um einen besseren Überblick zu erhalten und von den Erfahrungen der anderen zu profitieren. Des Weiteren setzt eine gute Vorbereitung die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten zur studentischen Partizipation an der eigenen und an anderen Hochschulen voraus. Um diese Vorbereitung sicherzustellen, führt der VSS seit langem zusammen mit der AAQ Schulungen durch, die die studentischen Gutachterinnen und Gutachter optimal auf die Akkreditierungsverfahren vorbereiten. Nebst dem allgemeinen Überblick über die Verfahren, die Rolle der studentischen Gutachterinnen und Gutachter und die Möglichkeiten zur Partizipation bieten die Schulungen auch eine wertvolle Möglichkeit zum Austausch. Der VSS möchte diese bewährte Praxis, die auch von den studentischen Gutachterinnen und Gutachtern selbst sehr geschätzt wird, in der Akkreditierungsverordnung verankern, um sicherzustellen, dass alle studentischen Gutachterinnen und Gutachter, unabhängig von der Akkreditierungsorganisation, die das Verfahren durchführt, ausreichend vorbereitet werden können. Daher regt der VSS an, Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe d der Akkreditierungsverordnung HFKG um den Zusatz «und für das Verfahren geschult sein» zu ergänzen. Konkret würde der Vorschlag für den Absatz wie folgt lauten: Für die institutionelle Akkreditierung und für die Programmakkreditierung von grundständigen Studiengängen (Bachelor- und Masterstudiengänge) muss ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Kreis der Studierenden kommen und für das Verfahren geschult sein.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung möchte *actionuni* seine ausdrückliche Unterstützung für das Anliegen des VSS ausdrücken. Um die studentische Perspektive angemessen im Akkreditierungsprozess vertreten zu haben, führt der VSS zusammen mit der AAQ seit geraumer Zeit Schulungen durch, um die studentischen Gutachterinnen und Gutachter auf das Akkreditierungsverfahren vorzubereiten. Eine solche Vorbereitung ist unabdingbar, um die teilnehmenden Studierenden im Vorfeld in die Aspekte der Hochschulpolitik einzuführen. Der VSS möchte diese bewährte Praxis, die auch von den studentischen Gutachterinnen und Gutachtern selbst sehr geschätzt wird, in der Akkreditierungsverordnung verankern, was *actionuni* der Schweizer Mittelbau ausdrücklich unterstützt. Entsprechend empfiehlt *actionuni* die Aufnahme des vom VSS vorgeschlagenen Zusatzes betreffend Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich: «und für das Verfahren geschult sein». Der komplette Absatz würde wie folgt lauten: «Für die institutionelle Akkreditierung und für die Programmakkreditierung von grundständigen Studiengängen (Bachelor- und Masterstudiengänge) muss ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Kreis der Studierenden kommen *und für das Verfahren geschult sein.*»

Auch *swissfaculty* unterstützt das Anliegen des VSS, den Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe d der Akkreditierungsverordnung HFKG zu ergänzen: «muss ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Kreis der Studierenden kommen *und für das Verfahren geschult sein.*»